Levy, Ernst; Heidelberger Akademie der Wissenschaften / Philosophisch-Historische Klasse [Hrsg.]: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse (1930/31, 5. Abhandlung): Die römische Kapitalstrafe
Heidelberg, 1931 Seite 9

jährigen römischen Rechtsgeschichte.[1] Und auch für diesen Abschnitt darf er nicht quellenlos auf beliebige Verbindungen ausgedehnt werden. Während das Adjektiv *capitalis* nebst gewissen *caput*-Wendungen[2] auf die Entziehung von Freiheit und Bürgerrecht erweitert worden ist, haben z. B. *capite punire* und *damnare* von der frühesten bis zur spätesten Anwendung nie etwas anderes als die wirkliche Todesstrafe bezeichnet. Der üblichen Verallgemeinerung ist also eine Trennung der Termini entgegen zu setzen. Sie läßt sich weder aus sprachlichen noch allein aus statistischen oder sonst von außen kommenden Feststellungen ableiten. Das *caput* ist ein Zentralbegriff des Kriminalrechts und kann nur aus dessen Geschichte Licht empfangen, wie umgekehrt eine Klärung des Kapitalbegriffes die Erkenntnis von Grundfragen des römischen Strafrechtes fördern muß.

I. Bis in die Zeit der Gracchen.

4. Die Trennung der Termini ist begreiflicherweise erst das Produkt einer Entwicklung. Anfänglich bedeutet *caput* in allen strafrechtlichen Verknüpfungen die Ahndung, die dem Täter den Kopf kostete. Das Gegenstück bilden die mannigfachen Maßnahmen, zu denen die magistratische Koerzition sonst führen konnte: *multa*[3] und *pignoris capio*, *vincula* und *verbera*[4], Ehrenstrafen[3] und die ältere Relegation. Verbrechen, auf denen der Verlust der *libertas* oder der *civitas* stand, gab es zunächst überhaupt nicht. Noch Cicero[5] weiß nur einige wenige Fälle namhaft zu machen, die der Sondersphäre des Militärvergehens oder des völkerrechtlichen Delikts zugehören, und selbst sie werden sich nach Mommsens[6] wohlbegründeter Annahme so erklären, daß der auf diesem Felde provokations-

[1] Die Nichtbeachtung dieser Entwicklung hat die unterschiedslose Verwendung verschiedenartigster Quellen und damit die heutige Sprachverwirrung (ob. S. 8[2], u. S. 47[3]) in erster Linie verschuldet.

[2] S. u. S. 50.

[3] Beispiele für die Gegenüberstellung bei Coli aaO. 61.

[4] Der Gegensatz von *necare* und *verberare* wird nicht selten durch den zwischen *caput* und *tergum* veranschaulicht. So Liv. 3, 55, 14 zum Jahre 449 v. Chr.: *M. Duillius deinde tribunus plebis plebem rogavit plebesque scivit, qui plebem sine tribunis reliquisset . . ., tergo ac capite puniretur.* Vgl. auch (zur Lex Porcia) Mommsen 47[3].

[5] p. Caecin. 98. 99.

[6] 45. 945.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.hadw-bw.de/view/sbhadwphkl_1930_1931_5/0009
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften
HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN